

Regulativ

die polizeiliche An- und Abmeldung der Stadt Plauen betreffend.

A. Die bleibenden Einwohner betreffend.

§ 1. Wer in Plauen zuzieht, um hier seinen Wohnsitz zu nehmen, ist verpflichtet, seinen Aufenthalt und die Wohnung, die er bezogen hat, beim Polizeiamt (Meldeamt) anzuzeigen, und sich hierbei auf Erfordern über seine persönlichen Verhältnisse (Namen, Alter, Religion, Gewerbe, Staatsangehörigkeit, Verehelichung usw.) durch Vorlegung von hierzu geeigneten Urkunden auszuweisen.

Militärpflichtige und den Mannschaften des Beurlaubtenstandes angehörige Personen haben überdies die für sie vorgeschriebenen Nachweise beizubringen (§ 106 der deutschen Wehrordnung, die dieser angefügte Anlage 3 sowie die Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 4. November 1897).

§ 2. Die Anmeldung ist zu erstrecken auf

a. die beim Zuziehenden wohnenden Familienangehörigen (Ehefrauen, leibliche, Stief- und angenommene Kinder, Eltern und sonstige Verwandte),

b. diejenigen fremden Personen, welche außerdem zum Hausstande des Zuziehenden gehören, ohne selbst einen eigenen Haushalt zu führen (Schüler, Pensionäre, Lehrlinge, Gehilfen, sog. Garçons.)

Die Meldepflicht bezüglich der unter a und b genannten Personen liegt dem Familienhaupte oder dem Haushaltungsvorstande ob.

Bezüglich der Anmeldung der Diensthoten gelten die Vorschriften unter C § § 24 flg.

§ 3. Die Anmeldung hat innerhalb 8 Tagen, vom Tage des Zuzugs an gerechnet, persönlich oder durch Ausfüllung und Abgabe eines Meldeformulars*) zu erfolgen.

Wirte, die Kellnerinnen halten, haben jeden Eintritt oder Austritt einer Kellnerin noch besonders, und zwar binnen 24 Stunden nach dem Ein- oder Austritt bei der Polizeiinspektion zu melden (Polizeiliche Vorschriften, weibliche Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften betr., vom 6. März 1903).

*) Solche Formulare werden im Meldeamt und auf den Polizeiwachen unentgeltlich abgegeben.

§ 4. Ueber die erfolgte Anmeldung wird ein Wohnungsmeldeschein ausgestellt. Der einem Familienhaupte ausgestellte Meldeschein erstreckt sich zugleich auf die im § 2a genannten Familienmitglieder mit Ausnahme der Eltern und Seitenverwandten und nicht auf die unter 2b genannten fremden Personen. Für diese werden vielmehr besondere Wohnungsmeldescheine aus gefertigt.

Wenn die in § 2a erwähnten Familienglieder, für welche nach Abs. 1 dieses Paragraphen ein besonderer Wohnungsmeldeschein nicht aus gefertigt ist, in Plauen einen selbständigen Haushalt begründen oder eine besondere Wohnung beziehen, so sind sie gehalten, dies innerhalb 8 Tagen vom Tage des Eintritts der Veränderung ab gerechnet, vorschriftsmäßig (§ 3) zu melden und sich einen besonderen Wohnungsmeldeschein zu lösen.

§ 5. Bezüglich der sog. Zieh- oder Pflegekinder gelten die Vorschriften, die Ueberwachung des Ziehkinderwesens in der Stadt Plauen betr., vom 27. März 1896. Hier vertritt die nach § 4 dieser Vorschriften den Zieheltern auszufertigende Erlaubnisbescheinigung die Stelle des Wohnungsmeldescheines.

§ 6. Jede später in dem Aufenthalte hiesiger Einwohner eintretende Veränderung (Umzug) oder der Wegzug aus hiesiger Stadt ist von dem Um- oder Wegziehenden bez. zugleich für die in § 2 unter a und b genannten Personen innerhalb 8 Tagen nach dem Um- oder Wegzuge beim Polizeiamte (Meldeamt) persönlich oder durch Ausfüllung und Abgabe eines Meldeformulars*) zu melden. Hierbei ist der Wohnungsmeldeschein (§ 4) mit vorzulegen.

Diese Meldung ist insbesondere auch zu erstatten und zwar vom Familienhaupte bezüglich derjenigen Familienangehörigen (§ 2a), die von hier wegziehen, um auswärts in ein zeitweiliges oder bleibendes Verhältnis zu treten, z. B. wenn sie sich nach auswärts auf Lehranstalten, in Pen-

*) Solche Formulare werden im Meldeamt und auf den Polizeiwachen unentgeltlich abgegeben.